

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERAL DI GIUSTIZIA

4. November 1981

Durchführung einer Diplomatischen Konferenz, 1982/83, in der Schweiz zur Beratung und Verabschiedung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfes über die Stellvertretung beim internationalen Warenkauf; Vorentscheid

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 28. Oktober 1981
 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 2. November 1981
 (Zustimmung)
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 2. November 1981 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Vorhaben, Ende 1982 oder im ersten Halbjahr 1983 in der Schweiz eine Diplomatische Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfes betreffend die Stellvertretung beim Kauf und Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen im internationalen Verhältnis durchzuführen, wird im Grundsatz zugestimmt.

Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt:

- a. dass das für die Zeit vom 2.- 13. November 1981 nach Rom einberufene Regierungsexpertenkomitee zu Ergebnissen gelangt, welche ausreichende Gewähr für die Annahme der Konvention durch eine repräsentative Zahl von interessierten Staaten bietet;
 - b. dass die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Konferenz gegeben sind.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, den Generalsekretär von UNIDROIT über die grundsätzliche Bereitschaft des Bundesrates in Kenntnis zu setzen, die Konferenz in der Schweiz durchzuführen.
 3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Finanzdepartement einen detaillierten Organisationsplan und ein detailliertes Budget auszuarbeiten und dem Bundesrat auf Ende 1981 einen definitiven Antrag über die Durchführung der Konferenz vorzulegen.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EJPD 7 (GS 3, BJ 4) zum Vollzug mit den Akten zurück
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Dodis





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Durchführung einer Diplomatischen Konferenz
 in der Schweiz zur Beratung und Verabschie-
 dung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfes
 über die Stellvertretung beim internationa-
 len Warenkauf - Vorentscheid

Ausgeteilt

An den Bundesrat

3003 Bern, 28. Oktober 1981

1. Das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des
 Privatrechts (UNIDROIT) in Rom ist eine intergouvernemen-
 tale Organisation, die 1926 auf Initiative der italieni-
 schen Regierung gegründet wurde. Zusammen mit der Schweiz
 gehören ihr heute rund 50 Staaten als Mitglieder an (SR O.202).

Ein Schwerpunkt der Aktivitäten des Instituts lag - neben
 den Vorarbeiten für zahlreiche internationale Uebereinkommen
 auf dem Gebiet des Transport- und Tourismusrechts - von An-
 beginn auf der Vereinheitlichung des materiellen Kaufrechts.
 Aus diesen Bemühungen - an denen sich die Schweiz aktiv be-
 teiligte - entstanden namentlich die beiden Haager Kaufrechts-
 übereinkommen von 1964 über den internationalen Kauf beweg-
 licher körperlicher Sachen (LUVI/ULIS) und über den Abschluss
 von internationalen Kaufverträgen (LUFC/ULFC), welche an der
 Wiener Konferenz von 1980 unter den Auspizien der UNO-Kommis-
 sion für das internationale Handelsrecht (CNUDCI/UNCITRAL) re-
 vidiert und zu einem einheitlichen Instrument zusammengefasst
 worden sind.

In diesem Zusammenhang wurden in den 60-er und 70-er Jahren auch zwei weitere Konventionsentwürfe erarbeitet, welche eine Rechtsvereinheitlichung in kaufrechtsrelevanten Bereichen bezwecken: einerseits der Entwurf für ein einheitliches Gesetz betreffend die Stellvertretung beim Kauf und Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen (1972), andererseits der Entwurf für ein einheitliches Gesetz über den gutgläubigen Erwerb von beweglichen körperlichen Sachen (LUAB/1974). Auch an diesen Arbeiten hat sich die Schweiz - im Regierungsexpertenkomitee vertreten durch Professor Hans Merz, Bern - mit grossem Einsatz beteiligt und hat zusammen mit den Delegationen Frankreichs, Oesterreichs und des Vereinigten Königreichs das Ergebnis in materieller Hinsicht entscheidend mitbeeinflusst. Entsprechendes lässt sich über die Mitarbeit der Schweiz am jüngsten Konventionsentwurf des Römer Instituts über den Hotelvertrag sagen.

2. Das besondere Interesse, das die Schweiz - insbesondere in den letzten zwei Jahrzehnten - den Arbeiten von UNIDROIT entgegengebracht hat, lässt sich einerseits mit einer generell positiven Einstellung zur Rechtsvereinheitlichung - vor allem auf dem Gebiet des Zivilrechts-, andererseits aber auch damit begründen, dass UNIDROIT eine internationale Organisation darstellt, in der unser Land als vollberechtigtes Mitglied mitarbeiten und - wie bereits ausgeführt - einen erheblichen Einfluss auf die internationale Rechtsentwicklung ausüben kann. Dazu kommt, dass die Vorarbeiten in den Expertengremien des Römer Instituts regelmässig ein hohes Niveau erreichen. Die meisten Experten sind anerkannte und bestens ausgewiesene Rechtslehrer.

Eine Schwierigkeit, die sich in neuerer Zeit akzentuiert hat, besteht für UNIDROIT darin, seine Entwürfe zum Tragen zu bringen,

und zwar wenn möglich in eigener Regie. Zahlreiche Arbeiten, für welche UNIDROIT Grundlegendes geleistet hat und das "Urheberrecht" beanspruchen könnte, werden in der Folge von anderen Organisationen (UNO, EG, Europarat, OMCI etc.) aufgegriffen und verwertet, ohne dass die Leistungen des Römer Instituts die ihnen gebührende Anerkennung erfahren. Anderes bleibt liegen, weil UNIDROIT selbst nicht über ausreichende personelle und finanzielle Mittel verfügt, um Diplomatische Konferenzen zur Beratung und Verabschiedung der Expertenentwürfe einzuberufen und durchzuführen. Dieses Schicksal war insbesondere den Konventionsentwürfen über die Stellvertretung, über den gutgläubigen Erwerb und über den Hotelvertrag beschieden. Die Situation hat sich noch zusätzlich dadurch verschlechtert, dass eine von Rumänien 1979 durchgeführte Konferenz über den Stellvertretungsentwurf (an welcher die Schweiz durch Prof. Merz und die Herren Prof. Hausheer und Dr. Widmer vom Bundesamt für Justiz vertreten war) wegen schwerwiegender organisatorischer Mängel ergebnislos abgebrochen werden musste.

3. Bereits 1974, nach Abschluss der Expertenarbeiten zum Konventionsentwurf über den gutgläubigen Eigentumserwerb, hatten informelle Kontakte zwischen UNIDROIT und Vertretern der Schweiz stattgefunden, in denen die Möglichkeit sondiert wurde, eine Diplomatische Konferenz in unserem Lande durchzuführen. Wir waren der Auffassung, dass es der Eidgenossenschaft gut anstünde, sich für die Realisierung gerade dieses UNIDROIT-Projekts einzusetzen, welches vor allem bei der Bekämpfung des internationalen Handels mit illegal beschafften Kulturgütern und Antiquitäten (und in geringerem Ausmass auch im Handel mit gestohlenen Motorfahrzeugen) von Bedeutung wäre. Gleichzeitig hätte damit die Unterstützung des Römer Instituts aktiv demonstriert werden können. Angesichts der von Rumänien ergriffenen Initiative wurde das Projekt jedoch zurückgestellt, und nach dem Scheitern der Konferenz von Bukarest trat als neuestes Vorhaben, dessen sich die Schweiz hätte annehmen können, der

Konventionsentwurf über den Hotelvertrag in den Vordergrund. Auch dazu fanden verschiedene Fühlungen des Generalsekretariats von UNIDROIT mit dem Bundesamt für Justiz und - anlässlich der Justizministerkonferenz 1980 in Luxemburg - auch in direktem Gespräch zwischen dem Generalsekretär, Prof. Riccardo Monaco, und dem Vorsteher des EJPD statt.

Dabei wurde die grundsätzliche Bereitschaft der Schweiz bestätigt, auf ihrem Territorium eine diplomatische Konferenz durchzuführen, um einem UNIDROIT-Entwurf zur Annahme zu verhelfen. UNIDROIT seinerseits stellte einen finanziellen Beitrag an die Kosten einer solchen Konferenz von rund 100'000 Franken in Aussicht, dies bei einem überschlagsmässig errechneten Gesamtbudget von 400'000 Franken für eine Konferenzdauer von 10-14 Arbeitstagen. Inzwischen hatte sich aber gezeigt, dass der Entwurf zum Hotelvertrag in der Schweiz wie auch in anderen Ländern (namentlich Oesterreich, das sich zuerst für die Einberufung einer Konferenz interessiert hatte) bei den interessierten Kreisen des Gastgewerbes auf wenig Begeisterung stiess und als zu "konsumentenfreundlich" empfunden wurde. Das veranlasste uns zu einer Ueberprüfung unserer Position, wobei wir zum Ergebnis kamen, dass die Erfolgsaussichten einer Konferenz über diesen Gegenstand als zu wenig sicher erschienen. Das Interesse konzentrierte sich daher wieder auf den Entwurf zur Stellvertretung und die seinerzeit von der Bukarester Konferenz gefasste Schlussresolution, in welcher UNIDROIT beauftragt worden war, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die begonnenen Arbeiten baldmöglichst erfolgreich zu Ende zu führen. (Beilage Nr. 1)

Mit der Abklärung der Chancen für eine Folgekonferenz über die Stellvertretung beauftragte das Institut Ende 1980, nachdem ein Regierungsexpertenkomitee im Mai 1980 nicht zu eindeutigen Schlüssen gekommen war, drei regierungsunabhängige Experten aus den drei hauptsächlich interessierten Rechtskreisen, nämlich: Prof. G. Eörsi (Ungarn, für die sozialistischen Länder), Prof. L.C.B. Gower (Grossbritannien, für den anglo-amerikanischen

Rechtskreis) und Prof. W. Müller-Freienfels (BRD, für den kontinentaleuropäischen Rechtskreis). Die Experten kamen zum Ergebnis, dass eine Stellvertretungskonvention dann vernünftige Aussicht habe, als komplementäres Instrument zum Wiener Kaufrechtsübereinkommen akzeptiert zu werden, wenn sie sich einstweilen darauf beschränke, die Rechtsverhältnisse zu regeln, die sich bei vertretungsweise abgeschlossenen Kaufverträgen zwischen dem Vertretenen und dem Drittkontrahenten bzw. zwischen diesem und dem Vertreter ergeben, wobei für das internationale Element der Umstand massgebend sein müsste, dass der Vertretene und der Drittkontrahent ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben. Das bedeutet gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, wie er in Bukarest zur Diskussion stand, eine zweifache Redimensionierung: (1) hinsichtlich des räumlichen Anwendungsbereichs, indem nicht mehr auf die Niederlassung des Vertreters abgestellt würde, und (2) im Bezug auf den sachlichen Geltungsbereich, indem auf eine Vereinheitlichung des internen Verhältnisses zwischen dem Vertretenen und dem Vertreter verzichtet würde. Dieser Verzicht bedeutet ein Entgegenkommen sowohl der sozialistischen Staaten wie auch der Länder des anglo-amerikanischen Rechtskreises, die ursprünglich grossen Wert darauf gelegt hatten, auch das Innenverhältnis einheitlich zu regeln und damit auf den Widerstand der kontinentaleuropäischen Länder gestossen waren, namentlich der EG-Staaten, die sich schon längere Zeit ohne grossen Erfolg um eine Richtlinie über die Handelsvertretung bemühen. (Die Schweiz hatte in dieser Auseinandersetzung eine weitgehend neutrale Haltung eingenommen, obschon sie der Auffassung war, die Konventionsregeln des Entwurfes wären mit dem internen Agenturvertragsrecht durchaus vereinbar.) Es scheint nun, dass man sich - um die Chancen einer wenigstens teilweisen Vereinheitlichung nicht zu gefährden - vorderhand mit diesem reduzierten Programm begnügen will, das immerhin einen beachtlichen Kompromiss zwischen den kontinentalen Auffassungen und jenen der "common Law" - Staaten im Bereich der Stellvertretung verwirkli-

chen würde. Die Experten hielten es dabei nicht für ausgeschlossen, dass in einem späteren Zeitpunkt ein neuer Anlauf zur Harmonisierung des internen Stellvertretungsrechts unter-
nommen werden könnte (vgl. Bericht des "Groupe d'experts restreint", Mai 1980; Beilage Nr. 2).

4. Aufgrund dieses Expertengutachtens hat der Direktionsrat von UNIDROIT anlässlich seiner 60. Session (Rom, 22.-24. April 1981) beschlossen, auf anfang November 1981 eine Regierungsexpertenkommission nach Rom einzuberufen, welche den Entwurf im Hinblick auf eine 1982 abzuhaltende Diplomat-
ische Konferenz und unter Berücksichtigung der Vorschläge der "3 Weisen" zu bereinigen hätte. Dieser Beschluss wurde nicht unwesentlich beeinflusst durch die bisher unverbindliche Zusage seitens unseres Departements, dass der Versuch unternommen würde, Voraussetzungen zur Durchführung dieser Konferenz in der Schweiz zu schaffen (vgl. Note UNIDROIT an die Mitgliedstaaten, weitere Teilnehmerstaaten der Bukarester Konferenz und die interessierten internationalen Organisationen vom 5. Juni 1981; Beilage Nr. 3).

In diesem Sinne sind auf Direktionsebene zwischen dem Bundesamt für Justiz und der Politischen Direktion III des EDA sowie der Eidg. Finanzverwaltung Kontakte aufgenommen worden, um einerseits die Organisation der Konferenz durch einen kleinen Stab unter der Leitung eines "Commissaire général" und andererseits die Finanzierung der Veranstaltung abzuklären. Im Finanzplan bzw. Budget 1982 wurde vorsorglich unter der Kreditrubrik 0.402.321.01/2 ein Betrag von 300'000 Franken eingestellt, der sich durch den Beitrag von UNIDROIT auf 400'000 Franken erhöhen würde. Ebenfalls provisorisch wurde die Beanspruchung des Internationalen Konferenzentrums in Genf (CICG) angemeldet, welches aber in der Zwischenzeit bereits derart stark ausgebucht worden ist, dass eine Verschiebung der Konferenz auf Januar/Februar oder März/April 1983 nötig werden

könnte. Beim EDA sind Bemühungen im Gange, eine geeignete Persönlichkeit für die Funktionen eines Commissaire général zu gewinnen, dem alsdann ein Stab aus Mitarbeitern der Verwaltung beizugeben wäre. Für die wissenschaftliche Leitung wären in erster Linie die entsprechenden Sachbearbeiter des Bundesamtes für Justiz, allenfalls unter Beizug aussenstehender Spezialisten (Universitätslehrer), in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat von UNIDROIT, zuständig.

5. Obschon damit noch nicht sämtliche Entscheidungsgrundlagen für einen formellen Beschluss des Bundesrates zur Verfügung stehen, der seinen Ausdruck in einer an die interessierten Staaten gerichteten Einladung zur Teilnahme an der Diplomatischen Konferenz finden müsste, schiene es uns angezeigt, wenn sich der Bundesrat im Sinne eines Vorentscheids grundsätzlich zur Frage äussern würde, ob er die Durchführung einer solchen Konferenz in Genf positiv beurteilt und bereit wäre, die hierfür erforderlichen Mittel im approximativ bestimmten Umfang von rund 300'000 Franken zur Verfügung zu stellen, die angesichts der Probleme mit dem CICG allenfalls auf das Budget 1983 übertragen werden müssten. Es ginge insbesondere darum, dem Sekretariat von UNIDROIT auf den Zeitpunkt der vorgesehenen Session des Regierungsexpertenkomitees (2.-13. November 1981) hin eine prinzipielle Zu- oder Absage übermitteln zu können und im Falle eines positiven Vorentscheids die Vorarbeiten so rasch wie möglich in Gang zu bringen.

Unter generellen staats- und aussenpolitischen Aspekten halten wir dafür, dass ein konkretes Engagement der Schweiz für die Rechtsvereinheitlichung das internationale Ansehen unseres Landes fördern und gleichzeitig auch für UNIDROIT eine Anerkennung und Ermutigung darstellen würde, deren diese wertvolle Institution dringend bedarf.

Wir stellen daher den

A n t r a g ,

1. Dem Projekt, Ende 1982 oder im ersten Halbjahr 1983 in der Schweiz eine Diplomatische Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfes betreffend die Stellvertretung beim Kauf und Verkauf von beweglichen körperlichen Sachen im internationalen Verhältnis durchzuführen, wird im Grundsatz zugestimmt.

Diese Zustimmung steht unter dem Vorbehalt:

a) dass das für die Zeit vom 2.-13. November 1981 nach Rom einberufene Regierungsexpertenkomitee zu Ergebnissen gelangt, welche ausreichende Gewähr für die Annahme der Konvention durch eine repräsentative Zahl von interessierten Staaten bietet;

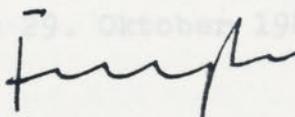
b) dass die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Konferenz gegeben sind.

2. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, den Generalsekretär von UNIDROIT über die grundsätzliche Bereitschaft des Bundesrates in Kenntnis zu setzen, die Konferenz in der Schweiz durchzuführen.

3. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten und dem Eidg. Finanzdepartement einen detaillierten Organisationsplan und ein detailliertes Budget

auszuarbeiten und dem Bundesrat auf Ende 1981 einen definitiven Antrag über die Durchführung der Konferenz vorzulegen.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

M 

beschlossen:

Die Antwort auf die Einfache Anfrage Crevoisier wird genehmigt

Beilagen: (nur zum Originalantrag)

1. Résolution finale adoptée par la conférence (de Bucarest) lors de sa seizième séance plénière tenue le 13 juin 1979.
2. Rapport d'un groupe d'experts restreint constitué par le Conseil de Direction d'UNIDROIT à sa 59ème session (UNIDROIT 1981/Etude XIX - Doc. 57).
3. Note relative à la convocation d'un comité d'experts gouvernementaux pour préparer la tenue à l'automne 1982 d'une Conférence diplomatique pour la mise au point définitive du Projet de Convention d'UNIDROIT portant Loi uniforme sur la représentation dans les rapports internationaux en matière de vente et d'achat d'objets mobiliers corporels (du 5 juin 1981).

Protokollauszug an:

JPD 6 (GS 3, BJ 4)

EDA 3

EFD 3